

Strecke 103 im Kreisgebiet Paderborn

Übergang Bundesautobahn 33 zur Bundesstraße 480 im Autobahnkreuz Wünnenberg-Haaren

-

Ausbauende der B 480

Allgemeine Informationen zur Bundesautobahn 33

Die Bundesautobahn (BAB) 33 verläuft absteigend in Nord-Süd-Richtung und verbindet die BAB 30 im Norden mit der BAB 44 im Süden. Im Autobahnkreuz Bielefeld kreuzt sie bei Autobahnkilometer 46,7 die BAB 2 (Dortmund-Hannover). An ihrem südlichen Ende kreuzt sie am Autobahnkreuz Wünnenberg-Haaren die BAB 44 (Dortmund-Kassel) und geht nahtlos in die Bundesstraße (B) 480 über, die in ihrem weiteren Verlauf über Brilon in das Sauerland führt.

1. Allgemeine Informationen zur B 480 (Gesamtlänge 4,8 km)

1.1 Zweispurige Verkehrsführung auf der B 480 mit baulicher Trennung zum Gegenverkehr

Nach dem Übergang von der BAB 33 zur B 480 gelten die Regeln für den Verkehr auf Kraftfahrstraßen (Verkehrszeichen (VZ) 331.1 StVO) Auf einer Länge von ca. 800, baulich vom Gegenverkehr getrennt, wird der Individualverkehr zunächst zweispurig in Richtung Süden geführt. Der Verkehrsteilnehmer wird, beginnend ab 600 m, in 200 m Abständen über Einengungstafeln (VZ 531 StVO), auf das Ende der zweispurigen Verkehrsführung hingewiesen.

1.2 Einspurige Verkehrsführung bis zum Ende der Kraftfahrstraße, in Höhe der Ausfahrt zum Industriegebiet Haaren, mit Fahrstreifenbegrenzung (VZ 295 StVO), 100 km/h zulässige Höchstgeschwindigkeit (VZ 274 StVO) und Überholverbot für den Gegenverkehr (VZ 276 StVO)

Anschließend verfügt die B 480 über eine Straßenbreite von 12,20 m. Jeder Fahrtrichtung stehen ein ca. 3,80 m breiter Fahrstreifen und ein ca. 2,30 m breiter Seitenstreifen zur Verfügung. Nach ca. 800 m, in Höhe der Ausfahrt zum Industriegebiet Haaren, wird das Ende der Kraftfahrstraße durch VZ 331.2 StVO angezeigt. Auf diesem Teilstück der B 480 sind die Fahrstreifen für die beiden Fahrtrichtungen durch eine Fahrstreifenbegrenzung (VZ 295 StVO) voneinander getrennt. Für den Gegenverkehr, in Richtung BAB 33, gilt Überholverbot für Kraftfahrzeuge (Kfz) aller Art (VZ 276 StVO) und eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h (VZ 274 StVO).

1.3 Knoten B 480/L 754 bis zum vorläufigen Ausbauende der B 480

Die Abgrenzung zum Gegenverkehr durch VZ 295 StVO wird ca. 800 m über den planfreien Knoten B 480/L 754 hinaus fortgeführt. Wenige hundert Meter nachdem die B 480 den Knoten B 480/L 754 planfrei passiert hat, verläuft die B 480 auf einer Gefällstrecke bis zum Ausbauende, welches sie nach ca. 4,8 km erreicht hat.

Streckenbeschreibung unter Einbindung von insgesamt 3 Frontfahrzeugen Typ BF 4 und einem Schlußfahrzeug Typ BF 3

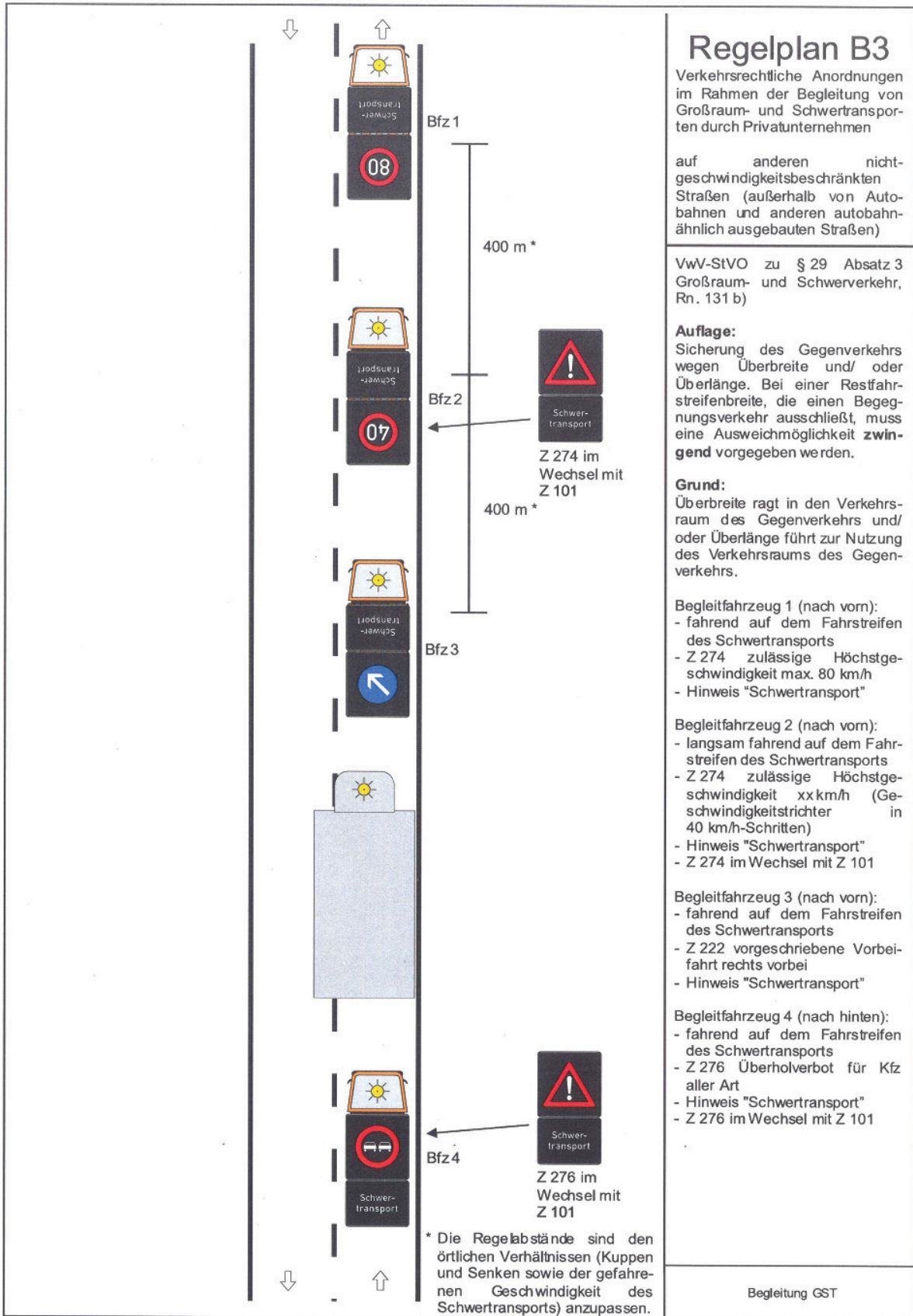
Verläßt ein aus Richtung Dortmund oder Kassel kommender Gefahrgut- und Schwertransport (GST) die BAB 44, so stößt er unmittelbar nach Verlassen bzw. Durchfahren des Autobahnkreuzes Wünnenberg-Haaren auf die B 480 in Richtung Süden.

Vom Beginn der B 480 bis zu ihrem vorläufigen Ausbauende befahren der GST und die Begleitfahrzeuge die B 480 in der laut Regelplan B 3 festgelegten Reihenfolge: Bfz 1, Bfz 2, Bfz 3, GST und Bfz 4.

Im Bereich des planfreien Knotenpunktes B 480/L 754 muß ein überbreiter GST den Seitenstreifen zwingend mit nutzen. Diese Wegstrecke wird vom GST mit deutlich reduzierter Geschwindigkeit befahren. Am Ende des Knotenpunktes endet dieser Seitenstreifen und geht in den Fahrstreifen des auffahrenden Verkehrs über. Zur Verhinderung einer Konfliktsituation mit dem auffahrenden Individualverkehr sperrt das Bfz 3 (zur Seite rechts) im Bedarfsfall mit VZ 250 StVO (Verbot für Fahrzeuge aller Art) und dem Hinweis "Schwertransport" den auffahrenden Verkehr in Richtung Brilon. Sobald ein gefahrloses Passieren möglich ist, kann der GST seine Fahrt bis zum Ausbauende der B 480 mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit fortsetzen.

Nach ca. 4,1 km verbleiben dem GST ein 4 m breiter Fahrstreifen und durch Pfeilbaken (VZ 605 StVO) ein nach links zum Gegenverkehr abgegrenzter Bereich von ca. 3,10 m Breite.

Nach ca. 4,8 km biegt der GST, in Höhe der Ausfahrt zur weiterführenden B 480 durch Bad Wünnenberg, schräg links in den durch Absperrschranken (VZ 600 StVO) und VZ 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) gekennzeichneten Baustellenbereich ab. Aufgrund dieser Beschilderung kann der GST seine Fahrt auf den verbleibenden 2 km bis zur Baustelle eigenständig fortsetzen.



Regelplan B3

Verkehrsrechtliche Anordnungen im Rahmen der Begleitung von Großraum- und Schwertransporten durch Privatunternehmen

auf anderen nicht-geschwindigkeitsbeschränkten Straßen (außerhalb von Autobahnen und anderen autobahnähnlich ausgebauten Straßen)

VwV-StVO zu § 29 Absatz 3 Großraum- und Schwerverkehr, Rn. 131 b)

Auflage:
Sicherung des Gegenverkehrs wegen Überbreite und/ oder Überlänge. Bei einer Restfahrstreifenbreite, die einen Begegnungsverkehr ausschließt, muss eine Ausweichmöglichkeit **zwingend** vorgegeben werden.

Grund:
Überbreite ragt in den Verkehrsraum des Gegenverkehrs und/ oder Überlänge führt zur Nutzung des Verkehrsraums des Gegenverkehrs.

Begleitfahrzeug 1 (nach vorn):
- fahrend auf dem Fahrstreifen des Schwertransports
- Z 274 zulässige Höchstgeschwindigkeit max. 80 km/h
- Hinweis "Schwertransport"

Begleitfahrzeug 2 (nach vorn):
- langsam fahrend auf dem Fahrstreifen des Schwertransports
- Z 274 zulässige Höchstgeschwindigkeit xx km/h (Geschwindigkeitstrichter in 40 km/h-Schritten)
- Hinweis "Schwertransport"
- Z 274 im Wechsel mit Z 101

Begleitfahrzeug 3 (nach vorn):
- fahrend auf dem Fahrstreifen des Schwertransports
- Z 222 vorgeschriebene Vorbeifahrt rechts vorbei
- Hinweis "Schwertransport"

Begleitfahrzeug 4 (nach hinten):
- fahrend auf dem Fahrstreifen des Schwertransports
- Z 276 Überholverbot für Kfz aller Art
- Hinweis "Schwertransport"
- Z 276 im Wechsel mit Z 101

* Die Regelabstände sind den örtlichen Verhältnissen (Kuppen und Senken sowie der gefahrenen Geschwindigkeit des Schwertransports) anzupassen.

Begleitung GST